

Pausenpflicht nach § 4 ArbZG: ab mehr als sechs Stunden mindestens 30 Minuten, ab mehr als neun Stunden mindestens 45 Minuten. Die Pause darf in Abschnitte von je mindestens 15 Minuten geteilt werden.

Datum	Beginn	Ende	Pause	Netto	Bemerkung

§ 3 ArbZG: höchstens acht Stunden werktätlich; zehn Stunden sind zulässig, wenn im Schnitt von sechs Kalendermonaten oder 24 Wochen acht Stunden nicht überschritten werden.

§ 5 ArbZG: nach Ende der täglichen Arbeitszeit mindestens elf Stunden ununterbrochene Ruhezeit.